



Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND
Tel: +49 89 2399 0
Fax: +49 89 2399 4465



Formalsachbearbeiter
Name: Williams, Margit
Tel.: +49 89 2399 - 7272
oder alternativ:
+31 (0)70 340 45 00

Luchs, Willi
Luchs & Partner AG
Patentanwälte
Schulhausstrasse 12
8002 Zürich
SUISSE

Anmeldung Nr. / Patent Nr. 08 700 994.0 - 1656 / 2 120 656 /	Zeichen T1-P16-EP	Datum 27.05.2014
Patentinhaber Steiner AG Weggis		

Zwischenentscheidung im Einspruchsverfahren (Art. 101 (3) (a) und 106 (2) EPÜ)

Die Einspruchsabteilung hat - in der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2014 - entschieden:

Es wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen.

Die Entscheidungsgründe sind beigefügt.

Unterlagen für die Aufrechterhaltung in geändertem Umfang:

Beschreibung, Spalten

1-3 der Patentschrift

Ansprüche, Nr.

2-8 der Patentschrift

1 eingereicht in der mündlichen Verhandlung am 14-05-2014

Zeichnungen, Figuren

1 der Patentschrift

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die gesonderte Beschwerde gemäss Artikel 106 (2) EPÜ statthaft. Auf den beigefügten Wortlaut der Artikel 106 - 108 und Regeln 97 bis 98 EPÜ wird aufmerksam gemacht.

Einspruchssabteilung:

Vorsitzender: Reichhardt, Otto
2. Prüfer: Schnitzhofer, Markus
1. Prüfer: Fritsch, Klaus



Williams, Margit
Formalsachbearbeiter
Tel. Nr.: +49 89 2399-7272

Anlage(n): 10 Seite/n Entscheidungsgründe (Form 2916),
Wortlaut der Art. 106 - 108 und R. 97 - 98 EPU (Form 2019)
Unterlagen der geänderten Fassung
Protokoll der mündlichen Verhandlung

zur Poststelle am: 22.05.14

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- 1 Das Europäische Patent Nr. 2 120 656 beruht auf der Europäischen Patentanmeldung 08700994.0 mit Anmeldetag 07.01.2008.
Beanspruchte Prioritäten: CH 15072007 vom 09.01.2007 und CH 802072007 vom 18.05.2007.
Die Bezeichnung des Patentes ist: Verfahren und Vorrichtung zur Erzeugung von Milchschaum oder Milchgetränken.
Auf die Erteilung des Patents ist im Europäischen Patentblatt Nr. 2012/09 vom 29.02.2012 hingewiesen worden.
Patentinhaber ist: Steiner AG Weggis
6353 Weggis (CH)

- 2 Ein erster Einspruch wurde mit Schreiben vom 28.11.2012 von Gruppo Cimbali S.p.A.
Via Manzoni 17
20081 Binasco, (IT)
eingereicht.
Es wurde beantragt das Patent im vollem Umfang zu widerrufen. Als Gründe wurden fehlende Neuheit und erfinderischer Tätigkeit (Artikel 100(a); 52(1); 54; 56 EPÜ) und dass der Gegenstand von Anspruch 1 des Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Artikel 100(c); 123(3) EPÜ) angeführt.
Hilfsweise wurde eine mündliche Verhandlung (Artikel 116 EPÜ) beantragt.
Als Beweismittel wurden folgende Dokumente von der Einsprechenden 1 (O1) zitiert:
D1: US 6 192 785
D2: EP 1 593 330
D3: EP 0 485 350
D4: WO 2006/053016
D5: US 2002/0141742
D6: DE 10 2004 004817
D7: US 2003/0232115
D8: EP 0 157 069

- 3 Ein zweiter Einspruch wurde mit Schreiben vom 29.11.2012 von FRANKE Kaffeemaschinen AG.
Franke-Strasse 9
4663 Aarburg, (CH)
eingereicht.
Es wurde beantragt das Patent im vollem Umfang zu widerrufen. Als Gründe wurden fehlende Neuheit und erfinderischer Tätigkeit (Artikel 100(a); 52(1); 54; 56 EPÜ) und dass das Patents die Erfindung nicht so deutlich offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Artikel 100(b); 83 EPÜ) angeführt. Hilfsweise wurde eine eine mündliche Verhandlung (Artikel 116 EPÜ) beantragt.
Als Beweismittel wurden folgende Dokumente von der Einsprechenden 2 (O2) zitiert:
D8: EP 0 157 069
D2: EP 1 593 330
D3: EP 0 485 350
D9: WO 9727793
D1: US 6 192 785
- 4 Mit Telefax vom 13.05.2013 beantragte die Patentinhaberin (PA) die Einsprüche vollumfänglich zurückzuweisen und das Patent ohne Einschränkungen aufrecht zu erhalten. Hilfsweise beantragte die PA einen neuen Anspruch 1 nachreichen zu können, falls die Einspruchsabteilung den geltenden Anspruch 1 nicht gewährt.
- 5 Mit Schreiben vom 14.01.2014 lud die Einspruchsabteilung zur mündlichen Verhandlung am 14.05.2014.
- 6 Mit Schreiben vom 10.04.2014 brachte die O2 weitere Argumente in Bezug auf unzulässige Erweiterung, mangelnde Ausführbarkeit, Neuheit und erfinderischer Tätigkeit vor.
- 7 Mit Schreiben vom 17.04.2014 reichte die Patentinhaberin die Hilfsanträge I - III, eine zusätzliche Stellungnahme, sowie die Dokumente:
D10: Untersuchungen zur Charakterisierung der Makro- und Mikrostruktur von Milchschaum,
Dissertation von Dipl. oec. troph. Katja Borcharding
D11: EP 2 298 142
-

- 8 Mit Schreiben vom 05.05.2014 nahm die O2 hinsichtlich Zulässigkeit der mit Schreiben vom 17.04.2014 eingereichten Hilfsanträge I - III sowie der Patentfähigkeit Stellung.
- 9 Die mündliche Verhandlung fand am 14.05.2014 statt. Während der mündlichen Verhandlung wurde der geltende Hauptantrag der Patentinhaberin durch einen geänderten Hauptantrag ersetzt. Gemäß neuem Hauptantrag wird eine Änderung des Anspruchs 1 beantragt.
- 10 Der geänderte unabhängige Anspruch 1 des während der mündlichen Verhandlung eingereichten neuen Hauptantrages lautet wie folgt:
- Verfahren zur Erzeugung von Milchschaum oder Milchgetränken, bei welchem Milch mittels einer Pumpe aus einem Behälter angesaugt und zu einem Auslass gefördert wird, wobei der Milch Luft bzw. ein Gas beigemischt wird, wobei das Milch/Luft-Gemisch im kalten Zustand zu Milchschaum verarbeitet und als kalter oder heißer Milchschaum zum Auslass gefördert wird,
dadurch gekennzeichnet, dass
die von der Pumpe angesaugte und mit der Luft bzw. dem Gas vermischte Milch bzw. das Milch/Luft-Gemisch über eine Drosselstelle wahlweise direkt oder über einen Durchlauferhitzer zum Auslass gefördert wird.
- 11 Der unabhängige Anspruch 2 des Patentes wie erteilt lautet wie folgt:
Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1, mit einer die Milch von einem Behälter über eine Ansaugleitung ansaugenden Pumpe, mit einer von der Pumpe zu einem Auslass führenden Auslassleitung, mit einer in die Ansaugleitung mündenden Luftzufuhrleitung,
dadurch gekennzeichnet, dass
die Auslassleitung zwischen der Drosselstelle und dem Auslass zwei über ein Ventil wahlweise einschaltbare Parallelabschnitte aufweist, wobei einem dieser Auslassleitungs-Abschnitte ein Durchlauferhitzer zugeordnet ist.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

- 1 Der Einspruch ist zulässig, weil er allen Anforderungen der Artikel 99(1) und 100 sowie der Regel 3(1) und 76 EPÜ entspricht.

2 **Artikel 100 (c) EPÜ**

Die Patentinhaberin reichte während der mündlichen Verhandlung einen geänderten Anspruch 1 als neuen Hauptantrag ein.

Einsprechende und Einspruchsabteilung sind nicht der Auffassung, daß der Gegenstand des geänderten Anspruchs 1 des neuen Hauptantrags derart geändert wurde, daß er über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 123(2) EPÜ).

3 **Artikel 100 (b) EPÜ**

Die O2 macht geltend, dass die Ansprüche 1, 2 und 7 des Hauptantrags die Erfindung nicht so deutlich offenbaren, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Artikel 83 EPÜ).

Die Formulierung in den Ansprüchen 1 und 2 "wahlweise direkt oder über einen Durchlauferhitzer" zum Auslass zu fördern als Verfahrensmerkmal würde der Fachmann allenfalls dahingehend interpretieren, dass gemäß Oberbegriff heißer oder kalter Milchschaum zum Auslass gefördert wird. Zudem ist dem Fachmann kein Hinweis gegeben wie eine direkte Förderung erfolgen soll, da sämtliche weitere Ansprüche und die Beschreibung lediglich den Hinweis geben, wahlweise den Durchlauferhitzer zu umgehen. Dies entspricht nicht der Bedeutung einer direkten Förderung. Ferner ist die Umwandlung des Milch/Luft Gemischs in Milchschaum an der Drossel nicht ausführbar, da diese nicht ausreichend beschrieben ist.

In Anspruch 7 ist durch das Merkmal "dass die als Rohr oder Schlauch vorgesehene Auslassleitung **eine bestimmte Länge aufweist, vorzugsweise bis zu 30 cm**, damit sich der Milchschaum in dieser Auslassleitung weiter bildet und festigt" nicht ausreichend offenbart wie der Milchschaum erzeugt wird, da z.B. die Dimensionierung (Querschnitt etc., Ausführung) im Patent fehlt. Auch die Art der Pumpe ist entscheidend für die Schaumerzeugung.

Die Einspruchsabteilung kann den Argumenten der O2 aus den folgenden Gründen nicht zustimmen :

Die oben genannten Merkmale des Anspruchs 1 und 2 sind durch den Par. [0012] der Beschreibung sowie der Fig. 1 hinreichend beschrieben. Ferner ist die Drosselstelle in Anspruch 4 als Drosselventil oder fixe Düse beschrieben, somit ist der Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 des Hauptantrags so deutlich offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Der Anspruch 7 offenbart eine weitere Ausbildung der in Anspruch 2 beanspruchten Vorrichtung, die zudem durch den Par. [0013] der Beschreibung gestützt ist. Der Gegenstand des Anspruch 7 offenbart somit die Erfindung so deutlich, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Die Ansprüche des Hauptantrags offenbaren somit die Erfindung so deutlich, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Artikel 83 EPÜ).

4 **Artikel 100(a) EPÜ, Neuheit (Artikel 54 EPÜ)**

Die OI und OII machen geltend, daß die Ansprüche 1 und 2 des neuen Hauptantrags nicht neu sind, in Hinsicht auf das Dokument D1.

Dokument D1 offenbart "throttle valves" (57,58) zum Regeln des Durchflusses durch die Schläuche (15) und (16), welche wie aus Fig. 3 und 4 ersichtlich gequetscht werden und somit als Drossel fungieren. Der "connector" (19) kann ebenfalls eine Drosselstelle sein, entweder an der Schlauchquetschstelle oder durch Rückstau infolge eines geschlossenen "throttle valves" (57,58) in der einen Leitung am "connector" (19) verändert sich das Strömungsverhalten in die andere Richtung zu einer Drosselstelle.

Die Patentinhaberin erwiderte, dass die in Dokument D1 offenbarten "throttle valves" keine Drosselstellen sind und der "connector" 19 lediglich ein Y-Stück ist welches die Leitungen (13") in die zwei Leitungen (15,16) aufteilt und daher keine Drosselstelle ist. Ferner erläuterte die Patentinhaberin, dass gemäß Anspruch 1 und 2 die Drosselstelle sich zwischen der Pumpe und dem Durchlauferhitzer bzw. dem direkten Weg zum Auslass befindet (siehe Fig. 1).

Die Einspruchsabteilung kann den Argumenten der OI und O2 nicht zustimmen. Nach Auffassung der Einspruchsabteilung ist der Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 aus den folgenden Gründen neu:

Das Dokument D1 offenbart alle Merkmale der Oberbegriffe der Ansprüche 1 und 2.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich jedoch von dem aus D1 bekannten Verfahren zur Erzeugung von Milchschaum oder Milchgetränken dadurch, dass

(i) die von der Pumpe angesaugte und mit der Luft bzw. dem Gas vermischte Milch bzw. das Milch/Luft-Gemisch **über eine Drosselstelle** wahlweise direkt oder über einen Durchlauferhitzer zum Auslass gefördert wird.

Der Gegenstand des Anspruchs 2 unterscheidet sich von der aus D1 bekannten Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1 dadurch, dass

(ii) die Auslassleitung **zwischen der Drosselstelle und dem Auslass zwei über ein Ventil wahlweise einschaltbare Parallelabschnitte aufweist**, wobei einem dieser Auslassleitungs-Abschnitte ein Durchlauferhitzer zugeordnet ist.

Die in Dokument D1 offenbarten "throttle valves" (57,58) sind gemäß Spalte 4, Zeilen 17 - 20 entweder offen oder geschlossen und sind somit keine Drosselstellen sondern lediglich Ventile. Würde man die "throttle valves" (57,58) trotzdem als Drosselstellen ansehen, offenbart das Dokument D1 in diesem Fall jedoch **zwei** Drosselstellen, anstatt wie in Anspruch 1 offenbarte **eine** Drosselstelle, über welche das Milch/Luft-Gemisch wahlweise direkt oder über einen Durchlauferhitzer zum Auslass gefördert wird, bzw. wie in Anspruch 2 wonach die Auslassleitung zwischen der (somit einen) Drosselstelle und dem Auslass zwei über ein Ventil einschaltbare Parallelabschnitte aufweist.

Die in Dokument D1 offenbarte Abzweigung (connector 19) kann nicht als Drosselstelle angesehen werden. Zum einen vermeidet der Fachmann Querschnittsänderungen an der Schlauchanschlussstelle aus hygiene- und strömungstechnischen Gründen, so dass der Innendurchmesser des Schlauches und des Abzweigs daher eher gleich sind. Zum anderen bildet sich infolge Rückstau durch Schließen einer der Leitungen (15,16) keine Drossel im Sinne der Erfindung am Abzweig in die andere Leitung (15,16), sondern das Milch/Luft-Gemisch fließt vollständig und ungedrosselt ausschließlich durch die andere Leitung.

Somit offenbart Dokument D1 keine Drossel im Sinne der Erfindung gemäß dem Gegenstand der Ansprüche 1 und 2.

Die Ansprüche 1 und 2 des neuen Hauptantrags sind somit neu (Art. 54 EPÜ) in Hinsicht auf Dokument D1.

Auch die Dokumente D2 und D3, sowie die anderen Dokumente zum Stand der Technik offenbaren nicht die oben genannten Merkmale (i) und (ii).

Der Hauptantrag entspricht somit den Erfordernissen der Artikel 52 (1) und 54 EPÜ, weil der Gegenstand aller Ansprüche neu ist.

5 **Artikel 100(a) EPÜ, Erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ)**

Die OI und OII machen geltend, daß die Ansprüche 1 und 2 des geänderten Hauptantrags nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, in Hinsicht auf die Dokumente D1 mit D2, D3, D1 mit D3, D3 mit D1 und D1 mit D4.

Die Patentinhaberin erwiderte, dass keine der von der Einsprechenden zitierten Kombinationen zum Gegenstand der Anspruch 1 und 2 führt, da der Fachmann anhand der Erkenntnisse aus diesen Dokumenten die Drosselstelle nicht zwischen der Pumpe und den Durchlauferhitzer sondern erst nach dem Durchlauferhitzer positioniert.

Nach Auffassung der Einspruchsabteilung beruht der Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 auf einer erfinderischen Tätigkeit aus den folgenden Gründen:

Kombination D1 mit D2, D1 mit D3 und D1 mit D4:

Wie unter Neuheit erläutert unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von dem bekannten Verfahren zur Erzeugung von Milchschaum oder Milchgetränken dadurch, dass

(i) die von der Pumpe angesaugte und mit der Luft bzw. dem Gas vermischte Milch bzw. das Milch/Luft-Gemisch **über eine Drosselstelle** wahlweise direkt oder über einen Durchlauferhitzer zum Auslass gefördert wird;

und der Gegenstand des Anspruchs 2 von der bekannten Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1 dadurch, dass

(ii) die Auslassleitung **zwischen der Drosselstelle und dem Auslass zwei über ein Ventil wahlweise einschaltbare Parallelabschnitte aufweist**, wobei einem dieser Auslassleitungs-Abschnitte ein Durchlauferhitzer zugeordnet ist.

Die Aufgabenstellung der Erfindung ist ein Verfahren und eine Vorrichtung bereitzustellen, die einen in seiner Konsistenz bleibender und hochwertigen, wahlweise heißen **und kalten** Milchschaum erzeugen kann.

Der Fachmann würde die Lehre aus Dokument D2 nicht auf die aus

Dokument D1 bekannten Vorrichtung und Verfahren anwenden, da Dokument D2 lediglich offenbart heißen Milchschaum zu erzeugen, jedoch keinen kalten Milchschaum erzeugen kann.

Würde der Fachmann die Dokumente D1 und D2 trotzdem kombinieren, würde er die Drosselstelle erst nach dem Durchlauferhitzer anordnen, da in Dokument D2 die Drosselstelle (9) erst nach dem Durchlauferhitzer (4) angeordnet ist und somit nicht zum Gegenstand der in den Ansprüchen 1 und 2 offenbarten Erfindung gelangen.

Die selbe Argumentation gilt auch für die Lehre aus Dokument D3 die der Fachmann nicht auf die aus Dokument D1 bekannten Vorrichtung und Verfahren anwenden würde, da Dokument D3 lediglich offenbart heißen Milchschaum zu erzeugen, jedoch keinen kalten Milchschaum erzeugen kann. Kalte Getränke werden gemäß Dokument D3 nachdem sie heiß erzeugt wurden gekühlt um kalte Getränke zu bekommen.

Würde der Fachmann die Dokumente D1 und D3 trotzdem kombinieren, würde er die Drosselstelle im Durchlauferhitzer anordnen, da in Dokument D3 die Drossel (11) parallel zum Heizelement (10) angeordnet ist und somit nicht zum Gegenstand der in den Ansprüchen 1 und 2 offenbarten Erfindung gelangen.

Dokument D4 offenbart gemäß Par. [0007] die Produktion von heißen und kalten Getränken. Zudem offenbart Dokument D4 eine Drosselstelle (102) nach der Pumpe (15) und beschreibt in Par. [0048] ein Heizelement, jedoch ist die Position des Heizelements nicht offenbart. Kombiniert der Fachmann die Dokumente D1 und D4, hat er keinen Grund die Drosselstelle vor dem Durchlauferhitzer anzuordnen, da in Dokument D4 die Position des Heizelements nicht angegeben ist.

Die Ansprüche 1 und 2 des neuen Hauptantrags beruhen somit auf einer erfinderischen Tätigkeit hinsichtlich der Kombination der Dokumente D1 mit D2, D1 mit D3 und D1 mit D4 (Art. 56 EPÜ).

Kombination D3 mit D1:

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von dem aus D3 bekannten Verfahren zur Erzeugung von Milchschaum oder Milchgetränken dadurch, dass

- (i) das Milch/Luft-Gemisch als **kalter** Milchschaum zum Auslass (11') gefördert wird, und
- (ii) die von der Pumpe angesaugte und mit der Luft bzw. dem Gas vermischte

Milch bzw. das Milch/Luft-Gemisch **über eine Drosselstelle** wahlweise direkt oder über einen Durchlauferhitzer zum Auslass gefördert wird.

Der Gegenstand des Anspruchs 2 unterscheidet sich von der aus D3 bekannten Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1 dadurch, dass

(iii) die Auslassleitung **zwischen der Drosselstelle und dem Auslass zwei über ein Ventil wahlweise einschaltbare Parallelabschnitte aufweist**, wobei einem dieser Auslassleitungs-Abschnitte ein Durchlauferhitzer zugeordnet ist.

Die in Dokument D3 offenbarte Drosselstelle (rod 10) ist nicht vor dem Durchlauferhitzer angeordnet, sondern verläuft parallel zum Heizelement (10).

Die Aufgabenstellung der Erfindung ist ein Verfahren und eine Vorrichtung bereitzustellen, die nicht nur heißen sondern auch kalten Milchschaum erzeugen kann.

Da Dokument D1 keine Drosselstelle offenbart (siehe Argumentation unter Neuheit) würde der Fachmann, wenn er die Dokumente D3 mit D1 kombiniert, die Drosselstelle im Durchlauferhitzer anordnen und keine Drosselstelle im direkten Leitungsabschnitt (15 gemäß D1) vorsehen. Jedoch hätte der Fachmann keinen Grund, wie in den Ansprüchen 1 und 2 des Hauptantrags offenbart, die Drosselstelle **vor** den Durchlauferhitzer zu platzieren.

Die Ansprüche 1 und 2 des neuen Hauptantrags beruhen somit auf einer erfinderischen Tätigkeit hinsichtlich der Kombination der Dokumente D3 mit D1 (Art. 56 EPÜ).

Dokument D3:

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich von dem aus D3 bekannten Verfahren zur Erzeugung von Milchschaum oder Milchgetränken dadurch, dass

(i) das Milch/Luft-Gemisch als **kalter** Milchschaum zum Auslass gefördert wird, und

(ii) die von der Pumpe angesaugte und mit der Luft bzw. dem Gas vermischte Milch bzw. das Milch/Luft-Gemisch **über eine Drosselstelle** wahlweise direkt oder über einen Durchlauferhitzer zum Auslass gefördert wird.

Der Gegenstand des Anspruchs 2 unterscheidet sich von der aus D3

bekanntem Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1 dadurch, dass

(iii) die Auslassleitung **zwischen der Drosselstelle und dem Auslass zwei über ein Ventil wahlweise einschaltbare Parallelabschnitte aufweist**, wobei einem dieser Auslassleitungs-Abschnitte ein Durchlauferhitzer zugeordnet ist.

Die in Dokument D3 offenbarte Drosselstelle (rod 10) ist nicht vor dem Durchlauferhitzer angeordnet, sondern verläuft parallel zum Heizelement (10).

Die Aufgabenstellung der Erfindung ist ein Verfahren und eine Vorrichtung bereitzustellen, die nicht nur heißen sondern auch kalten Milchschaum zu erzeugen kann.

Der Argumentation der OI, zur Erzeugung von kaltem Milchschaum, ohne erfinderisches Zutun, einfach das Heizelement (10) aus D3 nicht einzuschalten und so zum Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 des Hauptantrags zu gelangen, kann die Einspruchsabteilung nicht folgen. Selbst wenn der Fachmann die oben gestellte Aufgabe damit löst das Heizelement nicht einzuschalten, hatte er keinen Grund die Drosselstelle (d.h. rod 10) **vor** den Durchlauferhitzer zu platzieren, wie in den Ansprüchen 1 und 2 des Hauptantrags offenbart.

Die Ansprüche 1 und 2 des neuen Hauptantrags beruhen somit auf einer erfinderischen Tätigkeit hinsichtlich der Lehre des Dokuments D3 und der allgemeinen Kenntnis des Fachmanns (Art. 56 EPÜ).

Auch keine andere Kombination von Dokumenten zum zitierten Stand der Technik offenbart alle Merkmale des Gegenstand der Ansprüche 1 und 2.

Der Gegenstand aller Ansprüche gemäß dem neuen Hauptantrag beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit und der Hauptantrag entspricht den Erfordernissen der Artikel 52 (1) und 56 EPÜ.

- 6 Abschließend ist daher festzustellen, daß das Patent unter Berücksichtigung der von der Patentinhaberin gemäß Hauptantrag vorgenommenen Änderungen den Erfordernissen des EPÜ genügt und das Patent in geänderter Form gemäß dem während der mündlichen Verhandlung eingereichten Hauptantrag (Art. 101 (3) a) EPÜ) aufrechterhalten wird.